

**Brandmeldeanlagen**

Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Rechtliche Situation: Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) fordert zu Brandmeldeanlagen in Abs. A 2.1.21.6 die Darstellung aller notwendigen Angaben im Brandschutznachweis ohne weitere Konkretisierung.

Technisch ergänzende Hinweise der Bundesländer: Schreiben IIB7-4112.429-004/06 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur bauaufsichtlichen Behandlung von Brandmeldeanlagen und Anforderungen an die Alarmübertragung.

Bedingungen: Die Brandmeldeanlage ist für das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich notwendig. Sie stellt keine technische Anlage dar, die lediglich den Sicherheitsüberlegungen des Bauherrn Rechnung trägt. Dieser mögliche Fall sollte in den Unterlagen explizit benannt werden.

Antworten: Die grundlegenden Anforderungen der MVVTB gelten uneingeschränkt. Notwendige Angaben im Brandschutznachweis zu Brandmeldeanlagen sind:

- Schutzziele der BMA
Personen- oder Sachschutz, gezielter Schutz von Objekten, Angemessenheit bei Abweichungsbegründungen, etc.
- Umfang der Überwachungsbereiche
Vollschutz, Teilschutz, Schutz von Fluchtwegen etc. und ggf. deren bauliche Ausbildung z. B. ob eine brandschutztechnisch wirksame Abtrennung zu nicht überwachten Bereichen erforderlich ist
- Art der Melder
manuell/automatisch; Rauchmelder/Wärmemelder; etc.
- Art der Alarmierung
Fernalarm, Internalarm
- Auslösung bestimmter Steuerungsvorgänge
z.B. Brandfallsteuerung von Aufzügen, Öffnen von Rauchabzugs- und/oder Zuluftklappen, Aktivieren optischer und/oder akustischer Signale etc.
- Erfordernis von Feuerwehrlaufkarten
- Erfordernis eines Feuerwehrschlüsseldepots
- Erfordernis der Prüfpflicht nach MPrüfVO

Hinweise: Die notwendigen Angaben zu Brandmeldeanlagen gemäß MVV TB beschränken sich auf die bauordnungsrechtliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren. Weitere Angaben oder zusätzliche Festlegungen sind möglich. Werden diese außerhalb des Brandschutznachweises und des Genehmigungsverfahrens geführt, bieten diese dem Bauherrn Spielräume zur Veränderung der sicherheitstechnischen Anlage im Lauf der Zeit, ohne

Technische Mitteilung	09b / 003	16.01.2019	 <p>Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.</p>
Brandschutz			
Brandmeldeanlagen Notwendige Angaben im Brandschutznachweis			

eine Anpassung der Baugenehmigung. Beispielsweise können auf diese Weise Änderungen von Normen oder von versicherungsrechtlichen Vorgaben zur Anpassung von technischen Anlagen führen, ohne die Genehmigungsfrage neu aufzuwerfen.

Die Anforderungen der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO bleiben unberührt und auf diese wird explizit hingewiesen. Die frühzeitige Abstimmung des Anlagenkonzeptes mit Prüfsachverständigen für technische Anlagen dient der Planungssicherheit.

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis zur Erlangung der Baugenehmigung. Somit spiegeln die Inhalte des Brandschutznachweises die Planungstiefe zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wider. Es ist die Aufgabe der Fachplanung für die technische Ausrüstung mit den Vorgaben des Brandschutznachweises die ausführungsbereite Planung der Brandmeldeanlage zu erstellen. Das Ziel ist die Errichtung einer wirksamen und betriebssicheren Brandmeldeanlage. Als einschlägiges technisches Normen- und Regelwerk kann derzeit DIN 14675 in Verbindung mit DIN VDE 0833 herangezogen werden.

Abweichungen von Normen oder Regeln für technische Anlagen sind grundsätzlich möglich. Das Einverständnis des Bauherrn zu Abweichungen von Normen bedarf der privatrechtlichen Regelung. Bauordnungsrechtlich sind Abweichungen von Normen insoweit geregelt, als dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet werden müssen. Einer formalen Nennung im Brandschutznachweis oder Zustimmung bei der Brandschutzprüfung bedürfen Abweichungen von Normen für technische Anlagen nicht.

Die Lage der Brandmeldezentrale soll vom Planer der technischen Ausrüstung im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle und dem Entwurfsverfasser festgelegt werden. Ggf. enthalten dabei die technischen Anschalt-/Aufschaltbedingungen der Feuerwehr sinnvolle Planungsansätze und Grundlagen.